

Protokollauszug vom

18.01.2023

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

«Neugestaltung Eingangshalle - Kunst Museum Winterthur I Reinhart am Stadtgarten»,
Investitionsprojekt Nr. 13169; Umsetzung Museumskonzept: Gebundeneerklärung und Nettokredit
für die Ausführung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.26-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Gesamtkosten für den Umbau und die Sanierung der Liegenschaft Reinhart am Stadtgarten im Gesamtbetrag von 6,8 Mio. Franken aus verbindlich zugesicherten Drittmitteln im Umfang von 3 Mio. Franken finanziert werden und demgemäss in der Investitionsplanung 2021-2024 für das Projekt 13169 ein Nettokredit von 3,8 Mio. Franken eingestellt ist.

2.1. Die werterhaltenden Ausgaben für die Sanierung der Liegenschaft Reinhart am Stadtgarten im Betrag von 3,54 Mio. Franken werden gestützt auf den § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13169, belastet.

2.2. Die wertvermehrenden Ausgaben für den Umbau und die künstlerische Gestaltung der Liegenschaft Reinhart am Stadtgarten im Betrag von 2,85 Mio. Franken werden vollumfänglich durch zugesicherte Drittmittel finanziert. Gestützt auf § 110 Abs. 2 des Gemeindegesetzes wird dementsprechend ein Nettokredit im Betrag von 0 Franken genehmigt und in der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13169, eingestellt.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv Ziffer 2.1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Controlling, Bereich Kultur (auch zuhau-
den Kunstverein Winterthur); Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement
Bau, Amt für Städtebau.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Standort Reinhart am Stadtgarten ist neben dem Kunstmuseum beim Stadthaus und der Villa Flora der dritte Standort der «Drei-Häuser-Strategie» des Winterthurer Museumskonzepts, welches die drei Museumsstandorte neu in einem Gesamtbetrieb «Kunst Museum Winterthur» unter der Leitung des Kunstvereins zusammenfasst. Er beherbergt die Werke der Stiftung Oskar Reinhart, der Stiftung Briner sowie die Miniaturen-Sammlung Kern. Bei dem 1842 fertiggestellten Standort handelt es sich um einen Neorenaissancebau nach Entwurf des Zürcher Architekten Leonhard Zeugheer, der ursprünglich als Knabengymnasium diente. Die Liegenschaft befindet sich im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2017 sagte der Grosse Gemeinderat dem Museumskonzept seine Unterstützung zu (Weisung und Beschluss GGR-Nr. 2017.17). Ein zentrales Element dieses Konzepts ist die bedarfsgerechte Erneuerung der vorhandenen Gebäudeinfrastruktur für eine nachhaltige Attraktivität der Winterthurer Museen. Nebst dem Umbau und der Sanierung der Villa Flora steht dabei der Standort Reinhart am Stadtgarten im Vordergrund, welcher zum attraktiven Hauptempfangsgebäude des Kunstmuseums Winterthur werden soll. Im Zuge der Neugestaltung des Empfangsbereichs werden auch Sanierungsmassnahmen fällig, die insbesondere die Erfüllung von Sicherheits- und Brandschutzanforderungen sowie die Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit beinhalten.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2019 die Umgestaltung des Erdgeschosses geprüft. Unter Berücksichtigung von betrieblichen, denkmalpflegerischen und brandschutztechnischen Aspekten sah die Studie für die Aufwertung des Erdgeschosses einen Windfang gegen die Stadthausstrasse, eine mit einem Kunstprojekt frei bespielbare Eingangshalle, einen behindertengerechten stadtgartenseitigen Zugang und eine betriebliche Entflechtung vor. Die Kosten für das Gesamtvorhaben bezifferte die Machbarkeitsstudie auf Basis einer Kostengrobschätzung auf 4.93 Mio. Franken $\pm$ 25 % (inkl. MWST), was einer Kostenbandbreite von 3.7 bis 6.2 Mio. Franken entspricht.

Im Anschluss an die Machbarkeitsstudie wurde im Auftrag des Stadtrats (Beschluss vom 13. Mai 2020, SR.20.302-1) für die Erdgeschossgestaltung ein selektiver Studienauftrag für Kunst und Architektur ausgeschrieben. Gemäss Studienauftrag sollen die Museumsbesucherinnen und -besucher am Standort Reinhart am Stadtgarten sprichwörtlich von der Kunst empfangen und umfassen werden. Die Neugestaltung der Eingangshalle zum Empfang für den gesamten Museums-

rundgang in den drei Häusern ist daher gleichermassen eine architektonische wie auch ein künstlerisches Vorhaben. Ziel ist es, den Empfangsbereich mit einer unverwechselbaren künstlerischen Handschrift in einer überzeugenden architektonischen Form attraktiv auszugestalten. Nach einem mehrstufigen Verfahren beauftragte der Stadtrat mit Beschluss vom 30. September 2020 (SR.20.639-1) die Arbeitsgemeinschaft aus Kunst (Ayşe Erkmen, Berlin) und Architektur (Heike Hanada laboratory of art and architecture, Berlin) als Gewinnerteam des Studienauftrags mit der Weiterbearbeitung und Ausführung ihres Projektvorschlags.

Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 genehmigte der Stadtrat auf Basis der Kostenschätzung der Machbarkeitsstudie einen Projektierungskredit von 425 000 Franken (SR.21.26-1). Das auf dieser Grundlage erarbeitete und nun vorliegende Bauprojekt mit Kostenvoranschlag umfasst sowohl die Neugestaltung der Eingangshalle als auch die gebotenen, gleichzeitig zu erfolgenden Sanierungsarbeiten an der Liegenschaft. Das Projekt ist unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege sowie aller übrigen relevanten Fachstellen erarbeitet worden. Die Arbeitsgemeinschaft ARGE Erkmen/Hanada wurde inzwischen aus persönlichen Gründen seitens Frau Ayşe Erkmen aufgelöst. Das gemeinsam erarbeitete Projekt kann aber trotzdem ausgeführt werden. Die Baubewilligung mit Auflagen wurde am 1. Februar 2022 erteilt.

2. Projekt

2.1 Projektbeschreibung

Das Bauvorhaben gliedert sich einerseits in die Neugestaltung des Eingangsbereichs mit den vorerwähnten Zielsetzungen des Studienwettbewerbs. Das architektonische und künstlerische Konzept umfasst den Foyerbereich und die aussenseitigen Treppenanlagen mit der Rampe zum Park. Die neue stadtseitige Treppenanlage überformt die bestehenden Treppen und fungiert als vom Gebäude her landschaftlich geprägte Raumsulptur. Der Portikus wird als Windfang ausgebaut. Die parkseitige Aussentreppe wird mit einer Treppenanlage und Rampe ersetzt. Der hindernisfreie Zugang setzt sich mit weiteren Rampen im Museumsinnern fort. Der Shop wird u.a. mit liegenden Betontischen neu konzipiert. Die Tische greifen zugleich die minimalistische Sprache der Aussensulpturen auf und führen diese im Gebäudeinnern fort.

Zusätzlich sind zur Neugestaltung des Eingangsbereichs und zeitgemässen Ausstattung der denkmalgeschützten Liegenschaft verschiedene Sanierungsmassnahmen geplant, die im Rahmen dieses Gesamtvorhabens angezeigt sind. Diese Massnahmen betreffen namentlich die Akustik im Foyer, den Brandschutz, die Haustechnik, die Entfluchtung und die Sicherheit. Ferner werden auch der Sanitärbereich, die Garderobe und dazugehörige Vorräume erneuert. Der Sanitärbereich wird unter anderem eine räumlich optimierte rollstuhlgängige WC-Anlage erhalten. Die baulichen Sanierungsmassnahmen umfassen ausserdem Oberflächenerneuerungen, die

Ausstattung mit zeitgemässen Apparaten, Möbeln und Leuchten sowie allgemein eine verbesserte Zugänglichkeit gemäss einschlägigen Vorgaben.

2.2 Planungstand und Einbezug der kantonalen Denkmalpflege

Während der Vorprojekt- und Bauprojektphase wurde das Gesamtvorhaben weiter konkretisiert. Die baulichen Massnahmen in den Bereichen der Neugestaltung und Sanierung wurden in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege behutsam ausformuliert. Das im Studienauftrag festgelegte architektonische und künstlerische Grundkonzept für Architekturperimeter und Kunstperimeter bleibt mit Ausnahme der Beleuchtung in der Eingangshalle in der Realisierung weitgehend unverändert. Ebenfalls sind im Rahmen der Projektierung aufgrund von Auflagen im Baugenehmigungsprozess gewisse bauliche Anpassungen über den festgelegten Projektperimeter hinaus in die Planung aufgenommen und ausführungsfähig ausgearbeitet worden (siehe nachfolgend Ziff. 2.3).

2.3 Bauliche Massnahmen infolge Auflagen und vertiefter Untersuchung

Nebst der Einhaltung rechtlicher Vorgaben und Auflagen, wie zum Beispiel die Anforderungen an hindernisfreie Bauten gemäss den Normen SIA 500 und feuerpolizeilichen Auflagen, wurden im Rahmen der Projektierungen auch weitere bauliche Aspekte vertieft untersucht. Dabei handelt es sich um Themen, welche erst aufgrund tiefergehender Untersuchungen am Bestand als bauliche Rahmenbedingungen berücksichtigt werden konnten. In Bezug auf Behördenauflagen liegen sie zudem ausserhalb des ursprünglich festgelegten Projektperimeters. Diese Massnahmen konnten in der Kostenschätzung der Machbarkeitsstudie noch nicht berücksichtigt werden, sondern erst in die Kostenvoranschläge des Vor- resp. Bauprojekts einfließen. Konkret handelt es sich um folgende Themen beziehungsweise Massnahmen:

Perimeter-Erweiterung aufgrund behördlicher Auflagen

Diverse behördliche Auflagen betreffend Brandschutz und Entwässerung sind über das gesamte Gebäude zu betrachten und erfordern Zusatzmassnahmen ausserhalb des eigentlichen Projektperimeters (Erdgeschoss).

Sonnenschutz

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde angedacht, das Gebäude über die bestehende Heizungsanlage leicht zu temperieren. Diese Planung hat sich indessen bei vertiefter Prüfung auf Stufe Vorprojekt innerhalb der bestehenden Anlage als nicht effektiv erwiesen. Weil eine Vollklimatisierung der Räumlichkeiten derzeit kostenbedingt ausser Reichweite liegt, wurde als Alternative ein aussenliegender Sonnenschutz in Betracht gezogen. Damit kann ohne Einsatz von

Haustechnik immerhin eine leichte Temperierung erzielt werden (Minderung der Temperaturspitzen um 2-3 Grad). Der geplante Sonnenschutz erweist sich somit als eine nachhaltige Massnahme, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Andererseits ist er gemäss Energiefachstelle auch eine zwingende Voraussetzung, damit später einmal eine Klimaanlage genehmigungsfähig ist. Insofern ist diese Massnahme sinnvoll mit Blick auf eine Langfristplanung, die sich an den energiepolitischen Zielen der Stadt orientiert.

Beleuchtungskonzept für die Ausstellungssäle in den Obergeschossen

Das ursprüngliche Beleuchtungskonzept für die Ausstellungssäle sah vor, dieselben Lichtdecken einzurichten, die bereits in den Briner-Sälen im Erdgeschoss vorhanden sind. Im Rahmen der vertieften Planung wurde aber festgestellt, dass solche Lichtdecken in Konflikt mit den ebenfalls in den Decken eingebauten Heizungsrohren stehen. Deren Einbau hätte die Heizleistung zu stark reduziert. Das Beleuchtungskonzept musste deshalb nochmals überarbeitet werden. Die neue Lichtplanung sieht nun eine lineare Beleuchtung im Erdgeschoss sowie im ersten Obergeschoss vor. Im zweiten Obergeschoss ist der Erhalt und die Ertüchtigung der bestehenden Glasoberlichter vorgesehen.

Beleuchtungskonzept, Eingangshalle

Die baulichen und technischen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Heizdecke betrafen auch die vom Projektteam entwickelte ursprüngliche Lichtplanung und Bodenintarsien (Projektstand Wettbewerb) in der Eingangshalle und erforderten ebenfalls einen neuen Ansatz. Die Überarbeitung sah vor, dass die Stromzuleitungen der Deckenbeleuchtung in der Eingangshalle offen geführt werden müssen. Diese Zuleitungen wurden konzeptionell als ornamentales Element interpretiert. Auf die ursprünglich in dieser Funktion vorgesehenen Bodenintarsien wurde in der Folge verzichtet. Das vorliegende Beleuchtungskonzept konnte im Rahmen des Bauprojekts jedoch noch nicht zum Abschluss gebracht werden, da sich die Künstlerin wie vorerwähnt aus persönlichen Gründen aus dem Projekt zurückgezogen hat. Ein an die baulichen Gegebenheiten abgestimmtes Konzept muss noch ausgearbeitet werden. Das für den Kunstperimeter gegebene Kostendach (siehe Ziff. 4.4 nachstehend) bleibt jedoch unverändert bestehen.

Hochwasserschutz

Im Rahmen der Baugenehmigung besteht die Auflage der Baubehörde, erforderliche Massnahmen des Hochwasserschutzes in einem Gutachten zu prüfen. Die Untersuchung der gefährdeten Bereiche hat ergeben, dass keine weiteren Massnahmen vorzusehen sind.

3. Anpassung der Zeitplanung

Die erforderlichen Zusatzplanungen und -abklärungen haben zu einer Verzögerung im Zeitplan geführt. Die Zeitplanung ebenfalls beeinflusst hat, dass im Verlauf der Projektierung auf Beschluss des Steuerungsausschusses zusätzlich ein Rechtsmittelrisiko berücksichtigt worden ist, da seinerzeit mit einer Anfechtung des Vorhabens gerechnet werden musste. Mit Rücksicht auf die Ausstellungsplanung des Kunstvereins musste der geplante Realisierungsbeginn deshalb letztlich um ein ganzes Jahr verschoben werden. Die vorsichtige Planung hat sich nun auch mit Blick auf den Rückzug der Künstlerin aus dem Projekt bezahlt gemacht, da damit genug Zeit war, um die rechtlichen Modalitäten in der veränderten Ausgangslage sauber zu klären und die Realisierung des Projekts sicher zu stellen. Um eine weitere Zeitverzögerung zu vermeiden, wurde die Baueingabe vorgezogen, mit dem Ziel, dass die Baubewilligung bereits vorliegt, wenn der vorliegende Beschluss zur Finanzierung der Projektausführung erfolgt. Wie eingangs erwähnt, ist die Bewilligung inzwischen erteilt.

4. Kosten

4.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung beruht auf dem Kostenvoranschlag des beauftragten Planungsbüros mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 %. Massgebender Stichtag ist der 27.10.2022.

Bezeichnung	Betrag (gebunden)	Betrag (neu)	Summe
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	280 000.00	62 000.00	342 000.00
BKP 2 Gebäude	2 708 000.00	1 070 000.00	3 778 000.00
Neu:			
BKP 4 Umgebung	20 000.00	36 000.00	56 000.00
BKP 5 Baunebenkosten*	192 000.00	100 000.00	292 000.00
BKP 6 Reserve für Unvorhergesehenes**	320 000.00	260 000.00	580 000.00
BKP 9 Ausstattung	107 000.00	1 320 000.00	1 427 000.00
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	3 627 000.00	2 848 000.00	6 475 000.00
Reserve Stadtrat ca. 5% von BKP 1-9***	181 350.00	142 400.00	323 750.00
Gesamtaufwand +/- 10%	3 808 350.00	2 990 400.00	6 798 750.00
abzüglich Projektierungskredit vom 13.1.2021	-275 000.00	-150 000.00	-425 000.00
Ausführungskredit Brutto	3 533 350.00	2 840 400.00	6 373 750.00
Drittmittel (CHF 3 Mio. abzüglich Projektierungskosten)		-2 850 000.00	-2 850 000.00
Ausführungskredit Netto	3 533 350.00	-9 600.00	3 523 750.00

* inkl. BKP 558 Bauherreneigenleistungen (gemäss Handbuch Finanzen, Modul E-5)

** Umbau: 10% von BKP 1-5+9; Neubau: 5% von BKP 1-5+9;

Anteil neue Ausgaben: 5% von BKP 2-5 + 9

*** Gemäss Art. 26 Abs. 1 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden die Reserven aufgrund des fortgeschrittenen Projektstandes und der damit verbundenen Kostengenauigkeit auf 5 % festgelegt.

4.2 Kostenentwicklung

Die Entwicklung der Erstellungskosten von der Machbarkeitsstudie von 4.93 Mio. Franken ($\pm 25\%$) bis zum nun vorliegenden Kostenvoranschlag ($\pm 10\%$) von rund 6.8 Mio. Franken gemäss vorstehender Darstellung ist zunächst auf die unter Ziff. 2.3 dargelegten behördlichen Auflagen und Massnahmen zurückzuführen, wobei Letztere wie gesagt mit unvorhersehbaren Rahmenbedingungen am Bestand des denkmalgeschützten Altbaus zu begründen sind, die zunächst vertieft untersucht werden mussten. Daraus ergaben sich ein zusätzlicher Planungsaufwand und eine Zeitverzögerung in der Projektumsetzung, die mehrheitlich gebundene Mehrkosten von rund 1 Mio. Franken verursachen. In dieser Summe bereits berücksichtigt sind Einsparungen von rund 200 000 Franken, die gegenüber der Machbarkeitsstudie eingeplant worden sind.

Die verbleibenden Mehrkosten von rund 850 000 Franken, die sowohl auf gebundene als auch auf neue Ausgaben anfallen, betreffen hauptsächlich auf die Bauteuerung und Honorarleistungen; teuerungsbedingt ist ein Anteil von rund 500 000 Franken. Der Kostenvoranschlag für das Bauprojekt ist vor einem Jahr berechnet worden. Inzwischen haben Lieferengpässe, steigende Materialpreise und Produktionskosten zu einer weiteren Kostensteigerung beigetragen. Das Baumanagementbüro hat für den vorliegenden Beschluss den Kostenvoranschlag gemäss heutigem Wissensstand bzw. Erfahrungswerten aktualisiert. Dabei wurden die einzelnen BKP-Positionen an den heutigen Kostenstand angepasst; gegenüber dem Vorjahr wurden in diesem Rahmen je nach BKP Preiserhöhungen von 10 bis 20 % verzeichnet und im Kostenvoranschlag entsprechend berücksichtigt. Die Kostenangaben entsprechen den heutigen Gegebenheiten; nicht miteinbezogen sind allfällige, heute noch nicht absehbare Preisentwicklungen. Weiter wurden fehlende Honorarleistungen seit November 2021 ergänzt sowie die prozentualen Berechnungen bezogen auf Bauherrenleistung, Reserve BKP 6 und Stadtratsreserve angepasst. Die Honorare haben keine Teuerungsanpassung erfahren.

4.3. Neue und gebundene Ausgaben

Die Gesamtkosten für die Realisierung des vorliegenden Vorhabens unterteilen sich gemäss dem Kredit- und Ausgabensplitting in gebundene und neue Ausgaben. Die anteilmässige Zuordnung mit Bezug auf die einzelnen BKP ist der Kostenzusammenstellung gemäss Voranschlag zu entnehmen (Ziff. 4.1 vorstehend). Für diese Zuordnung fällt in Betracht:

Nach der Legaldefinition von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben insbesondere dann als gebunden, wenn die Gemeinde durch Rechtssatz oder einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden (Kauf- oder Baubeschluss) zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ein erheblicher – sachlicher, örtlicher und zeitlicher – Spielraum fehlt. Ferner ist die Gemeinde laut § 5 der Gemeindeverordnung (VVG) verpflichtet, ihre Sachwerte – dazu zählen insbesondere die Liegenschaften – laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und

Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VVG gehören auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Solche Ausgaben, die in erster Linie dem Unterhalt und der Substanzerhaltung dienen, sind stets auch durch den früheren Kauf- bzw. Baubeschluss gebunden (vgl. hierzu Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 103 N 13 f.). In zeitlicher Hinsicht genügt es für die Gebundenheit dieser Kosten, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt der betreffenden Ausgaben sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 103 N 25).

Gemäss diesen Grundsätzen als gebundene Ausgaben einzustufen sind im vorliegenden Fall die anfallenden Ausgaben für den Gebäudeunterhalt, die Substanzerhaltung und die Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur auf einen zeitgemässen Standard. Zu diesen Massnahmen zählen unter anderem bauliche Vorkehren im Bereich des Brand- und Personenschutzes, der Ersatz und die Verbesserung des Kulturgüterschutzes, die Umsetzung von Anforderungen an die Ausführung öffentlich zugänglicher Bauten (u.a. Einbau rollstuhlgängiger sanitärer Anlagen, behindertengerechter stadtgartenseitiger Zugang zur Liegenschaft), die Instandhaltung und Erneuerung veralteter technischer Anlagen, die Sanierung der Gebäudeschadstoffe und der geplante Sonnenschutz.

Auch das zeitliche Kriterium für die Gebundenheit ist für diese Massnahmen erfüllt, liegt es doch gerade mit Rücksicht auf die besonderen Herausforderungen, die mit baulichen Massnahmen in einem denkmalgeschützten Gebäude wie dem Reinhart am Stadtgarten verbunden sind, im Interesse einer wirtschaftlichen Bauweise, wenn die gebotenen Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten gleichzeitig mit der bevorstehenden Neugestaltung des Empfangsbereichs erfolgen, zumal die beiden Arbeitsbereiche ineinandergreifen. Eine zeitliche Trennung von Unterhalt und Sanierung einerseits sowie Erneuerung des Empfangsbereichs andererseits wäre für die Stadt im Ergebnis mit erheblichen Mehrausgaben verbunden.

Die Kosten, die für den architektonischen und künstlerischen Beitrag zur Aufwertung des Empfangsbereichs sowie dessen Ausstattung und die Umsetzung des Beleuchtungskonzepts anfallen, stellen demgegenüber neue Ausgaben dar. Ebenfalls um neue Ausgaben handelt es sich bei den Kosten für die Instandhaltung und Pflege der Gartenanlagen. Die Baunebenkosten sind den neuen und gebundenen Ausgaben anteilig zugeordnet.

4.4 Finanzierung

Mit Bezug auf die Finanzierung des Projekts wird auf die einschlägigen Darlegungen im Beschluss zum Projektierungskredit (SR.21.26-1) verwiesen: Danach werden die Baukosten zu einem grossen Teil durch Drittmittel finanziert, wobei diese Beiträge an verschiedene Projektphasen gebunden sind: eine Mio. Franken leistet der kantonale Lotteriefonds an die Erneuerung der Beleuchtung. Dieser Betrag wird nach erfolgter Bauabrechnung ausbezahlt. Ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von zwei Mio. Franken wird von der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (SKKG) geleistet, und zwar hälftig sobald die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und nach der Bauabrechnung. Der Kostenbeitrag des Kunstvereins bzw. der SKKG ist für die künstlerische und architektonische Neugestaltung des Eingangsbereichs gedacht. Damit wird der auf neue Ausgaben entfallende Anteil an den Gesamtkosten vollumfänglich durch Drittmittel gedeckt. Die verbleibenden Kosten, welche auf Sanierungsmassnahmen und den Liegenschaftsunterhalt entfallen und als gebundene Ausgaben einzustufen sind, werden von der Stadt übernommen.

4.5 Kreditbewilligung und Investitionsplanung

Wie ebenfalls bereits im Zusammenhang mit der Kreditbewilligung für die Projektierung dargelegt, gelangt vor diesem Hintergrund beim Investitionskredit gestützt auf § 110 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) das Nettoprinzip zur Anwendung, wonach ein Kredit als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden kann, falls die Beiträge Dritter rechtskräftig feststehen, das heisst, wenn die Beiträge von Dritten in genau bestimmter Höhe verbindlich zugesichert sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Auf dieser Grundlage ist das Vorhaben derzeit wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	13169
Projektbezeichnung	Neugestaltung Eingangshalle Kunst Museum Winterthur / Reinhart am Stadtgarten

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 13.01.2021	§	275 000.00
		S	150 000.00
504022	Ausführung	§	4 505 000.00
635000	Drittmittel		-3 000 000.00
Gesamtkredit (inkl. Reserven)			1 930 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Kostenart 635000	Gesamtbetrag
2022	0.00	800 000.00	-800 000.00	0.00
2023	0.00	800 000.00	-200 000.00	600 000.00
2024	0.00	2 850 000.00	-2 000 000.00	850 000.00

Die Investitionsplanung ist basierend auf dem Kostenvoranschlag vom 27. Oktober 2022 mit Budget 2024 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 13.01.2021	§	275 000.00
		S	150 000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserve BKP 6)	§	3 533 350.00
504022	Ausführung (inkl. Reserve BKP 6)	S	2 840 400.00
635000	Drittmittel	S	-3 000 000.00
Gesamtkredit			3 798 750.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Kostenart 635000	Gesamtbetrag
HR 2023		1 000 000.00	-1 000 000.00	0.00
2024		4 170 000.00	-1 000 000.00	3 170 000.00
2025		300 000.00	-1 000 000.00	-700 000.00

5. Investitionsfolgekosten und Erträge

Für die neuen Ausgaben im Umfang von rund drei Mio. Franken fallen keine betrieblichen Investitionsfolgekosten an. Die Kapitalfolgekosten sind durch die Drittmittelfinanzierung gedeckt. Davon darf eine Mio. Franken bei Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung beansprucht werden, welche Voraussetzung inzwischen gegeben ist. Die verbleibenden zwei Mio. Franken stehen zur Verfügung, sobald das Projekt abgeschlossen ist und der Schlussbericht vorliegt.

6. Zeitplan

Es ist vorgesehen, im Januar 2023 mit der Submissionsplanung zu starten. Mit der Realisierung des Bauvorhabens wird im Januar 2024 im Anschluss an eine bereits geplante Ausstellung des Kunst Museums Winterthur begonnen. Der Abschluss der Bauarbeiten und die in Inbetriebnahme des Gebäudes sind nach aktueller Zeitplanung auf den Zeitraum August / September 2024 terminiert. Dementsprechend erfolgt die Übergabe an den Kunstverein Winterthur als Nutzer voraussichtlich im September 2024.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung gemäss Ziff. 2.1 des Dispositivs kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungspflegegesetzes beim Bezirksrat Winterthur innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Dispositiv-Ziffer 2.1) amtlich zu publizieren.

8. Kommunikation

Es erfolgt eine Medienmitteilung. Die am Verfahren Beteiligten werden vorab durch den Bereich Kultur informiert.

Beilagen:

1. Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Planunterlagen, Stand 02.12.2021
3. Kostenübersicht, Stand 27.10.2022